

Maximilian Becker

*„Suntoque aediles
curatores urbis ...“*

Die Entwicklung der stadtrömischen
Aedilität in republikanischer Zeit

Geschichte

Frankfurter Historische Abhandlungen – 50

Franz Steiner Verlag

Maximilian Becker
„*Suntoque aediles curatores urbis ...*“

Frankfurter Historische Abhandlungen

Herausgegeben von Frank Bernstein, Christoph Cornelißen, Birgit Emich, Moritz Epple, Andreas Fahrmeir, Annette Imhausen, Bernhard Jussen, Hartmut Leppin, Werner Plumpe und Dorothea Weltecke.

Band 50

Maximilian Becker

***„Suntoque aediles curatores
urbis ...“***

Die Entwicklung der stadtrömischen Aedilität
in republikanischer Zeit



Franz Steiner Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2017

Univ.-Diss., Frankfurt am Main 2016 D.30

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-11880-4 (Print)

ISBN 978-3-515-11892-7 (E-Book)

*Meinen Eltern
Elisabeth und Karl
gewidmet.*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	11
I. EINLEITUNG	13
I.1. Zur Begründung von Gegenstand und Frage	13
I.2. Die Quellenlage und ihre Probleme	18
I.3. Die Aedilität in der Forschung	22
I.3.a. Arbeiten zur Aedilität vor Mommsen	23
I.3.b. Das System Mommsens	26
I.3.c. Ansätze zum Ursprung der Aedilität	28
I.3.d. Rechtshistorische Ansätze	30
I.3.e. Ansichten der jüngeren Geschichtswissenschaft	32
I.4. Konzeption und Fragestellung	34
II. URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DER AEDILITÄT BIS 367 / 366	37
II.1. Vorbemerkung und Kontextualisierung	37
II.2. Das plebejische Aedilenamt im 5. und frühen 4. Jh.	39
II.2.a. Schaffung der Aedilität gemäß den Quellen	40
II.2.b. Zur Etymologie des Wortes <i>aedilis</i>	44
II.2.b.(1) <i>aedilis</i> – <i>aedis</i> ? Die Etymologie gemäß antiker Autoren	44
II.2.b.(2) <i>aedis</i> = <i>aedis Cereris</i> ? Forschungsmeinungen zur etymologischen Herleitung	46
II.2.c. Zum Bezug zwischen Aedilität und <i>aedis Cereris</i>	50
II.2.c.(1) Die Archivtätigkeit	50
II.2.c.(2) Ceres-Tempel und Ceres-Kult	51
II.2.c.(3) Die Verbindung der Aedilität mit einem indigenen Ceres-Kult	57
II.2.d. Die aedilizischen <i>curae</i> vor den Licinisch-Sextischen Gesetzen	62
II.2.d.(1) Die Spielgebung in der Frühen Republik	63
II.2.d.(2) Die „ <i>cura annonae</i> “ im weiteren Sinne: Marktaufsicht am <i>forum boarium</i>	65
II.2.d.(3) Die <i>cura annonae</i> (im engeren Sinne): Getreideversorgung in der Frühen Republik?	77
II.2.d.(4) Die <i>cura urbis</i> und die Frage des Geltungsbereichs der Aedilen	80
II.2.e. Die Aedilität als plebejisches Amt	87
II.2.e.(1) Patrizier und Plebejer	88
II.2.e.(2) Die plebejische Aedilität	94
II.2.e.(3) Das Verhältnis zum Volkstribunat	96

II.2.e.(4) (Plebejische) Aedilen in der Königszeit?	106
II.2.e.(5) Die Bestellung der frühen plebejischen Aedilen	108
II.2.e.(6) Zur Anzahl der Aedilen	112
II.3. Die Licinisch-Sextischen Gesetze und die Schaffung der curulischen Aedilität.....	115
II.3.a. Vorbemerkung und Kontextualisierung	115
II.3.b. Die Quellenlage zum „Ständeausgleich“	116
II.3.b.(1) Die Licinisch-Sextischen Gesetze	116
II.3.b.(2) Die „ <i>lex Furia de aedilibus curulibus</i> “	120
II.3.c. Einordnung der doppelten Aedilität.....	123
II.3.c.(1) Ernsts Erklärungsmodell und die tusculanische Aedilität	124
II.3.c.(2) Politischer Kompromiss oder verwaltungstechnische Notwendigkeit?	127
II.3.c.(3) Schaffung und Doppelung der curulischen Aedilität	131
II.3.c.(4) Zur zahlenmäßigen Besetzung der beiden Aedilitäten	134
II.4. Rückschau und Ausblick	136
III. DIE ENTWICKLUNG BEIDER AEDILITÄTEN BIS INS FRÜHE 1. JH.	140
III.1. Vorbemerkung und Kontextualisierung	140
III.2. Plebejische und curulische Aedilität	145
III.2.a. Die Besetzung der curulischen Aedilität	145
III.2.b. Wahl und Wahlqualifikation	153
III.2.c. Amtsinsignien und Ehrenrechte: Die Abgrenzung beider Aedilitäten	159
III.3. Zuständigkeiten bis zum Hannibal-Krieg.....	167
III.3.a. Von der Marktaufsicht zur Stadtaufsicht.....	167
III.3.a.(1) Aedilizische Tätigkeitsfelder und allgemeine Stadtaufsicht ...	167
III.3.a.(2) Schlussfolgerungen aus einer allgemeinen Stadtaufsicht.....	180
III.3.b. Die Spielgebung der <i>aediles curules</i> im 4. und 3. Jh.	188
III.4. Neuerungen im Zuge des Hannibal-Krieges	194
III.4.a. Die Einrichtung neuer <i>ludi</i> und die Ausweitung der aedilizischen <i>cura ludorum</i>	195
III.4.b. Verdichtungspunkte einer <i>cura urbis</i>	201
III.4.b.(1) Weiterführung etablierter Aufgaben	201
III.4.b.(2) Erste Ansätze einer <i>cura annonae</i> ?.....	206
III.5. Die Ausweitung der Kompetenzen bis in die Zeit Sullas	209
III.5.a. Die zunehmende Bedeutung der öffentlichen Getreideversorgung	209
III.5.b. Die <i>cura urbis</i> als Alltagsgeschäft der Aedilität.....	217
III.5.c. Die <i>ludi Megalenses</i> , die <i>ludi Florales</i> und die Intensivierung des öffentlichen Spielwesens	224
III.6. Rückschau und Ausblick	228

IV. DIE ENTWICKLUNG DER AEDILITÄTEN VON SULLA BIS ZUM ENDE DER REPUBLIK	233
IV.1. Vorbemerkung und Kontextualisierung	233
IV.2. Die Aedilitäten und Sullas Reformen.....	236
IV.2.a. Die Aedilität Ciceros und die Angleichung beider Aedilitäten	237
IV.2.b. Die Aedilität im etablierten <i>cursus honorum</i> nach Sulla	246
IV.3. Die Entfaltung der Kompetenzen im 1. Jh. und deren Rückgang unter Augustus	250
IV.3.a. Die <i>cura ludorum sollemnium</i> und ihre Bedeutung in der Späten Republik	251
IV.3.b. Die <i>cura urbis</i> und ihre einzelnen Aufgabenbereiche bis in den Frühen Principat	257
IV.3.c. Die <i>cura annonae</i> und die Schaffung der <i>aediles Ceriales</i>	265
IV.4. Resümee und Ausblick.....	272
V. SCHLUSS: DIE ENTWICKLUNG DER STADTRÖMISCHEN AEDILITÄT IN REPUBLIKANISCHER ZEIT	276
BIBLIOGRAPHIE	283
1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	283
2. Quelleneditionen.....	284
2.a. Antike Autoren	284
2.b. Fragmentsammlungen und Anthologien	292
2.c. Inschriften.....	293
2.d. Münzen.....	293
3. Forschungsliteratur	293
INDICES	321
1. Quellen	321
A. Antike Autoren.....	321
B. Inschriften.....	327
C. Münzen	328
2. Namen und Sachen	329

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, mit der ich im Sommersemester 2016 vom Fachbereich Philosophie- und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main promoviert wurde. Die eingereichte Dissertation wurde an einigen wenigen Stellen gekürzt und inhaltlich geringfügig erweitert, wobei auch seit der Einreichung erschienene Literatur berücksichtigt wurde.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter Herrn Prof. Dr. Frank Bernstein, der nicht nur das Thema seinerzeit anregte, sondern das Werden meiner Arbeit stets mit keineswegs selbstverständlicher Bereitschaft zum Diskurs und wohlmeinender Kritik begleitete. Als einem meiner wichtigsten akademischen Lehrer während meines Studiums, aber auch als Förderer während meiner langjährigen Tätigkeit in der Abteilung Alte Geschichte, der schließlich ein Lehrauftrag zu den Römischen Magistraturen folgte, bin ich ihm in aufrichtiger Dankbarkeit tief verbunden. Nicht minder danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Hartmut Leppin, der nicht nur als Zweitgutachter fungierte, sondern von dem ich Vieles im Zuge meiner Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft lernen konnte; trotz gänzlich anderer Forschungsfelder konnte die vorliegende Arbeit davon profitieren. Beide ermöglichten mir zudem, einen Teil meiner Untersuchungen im Zuge des Colloquium Classicum an der Universität in Frankfurt einem breiteren Kreis zur Diskussion vorzustellen.

Ferner richtet sich mein Dank sowohl an die Herausgeber der Frankfurter Historischen Abhandlungen für die Aufnahme meines Buches in ihre Reihe als auch an Frau Katharina Stüdemann und Frau Sarah-Vanessa Schäfer vom Franz Steiner Verlag für die redaktionelle Betreuung. Danken will ich ebenso meinen guten Freunden Lukas Beck, Maike Kern und Christian Zeller, welche mir im Zuge der Veröffentlichung der Arbeit durch ihren fachlich unbefangenen, methodisch und stilistisch aber geschärften Blick noch manch guten Rat erteilen konnten. Mein Dank gilt zudem den vielen Kollegen aus der Abteilung Alte Geschichte Frankfurt, die meine Arbeit *ab ovo* begleiteten. Hierbei möchte ich Marius Kalfelis, M. A., und Dominik Delp, M. A., besonders herausstreichen, mit denen ich in unzähligen Gesprächen meine Argumentation zu schärfen und meine Methodik zu verfeinern vermochte. Dank sagen möchte ich aber auch den Studentischen Hilfskräften jener Abteilung, die mir – nachdem ich kein offizieller Angestellter mehr war – stets verziehen, wenn ich wieder einmal in ihrem Arbeitszimmer „Asyl“ suchte, um meine Unterlagen zu ordnen.

Danken will ich „last but not least“ auch meiner langjährigen Lebensgefährtin Elena Eschrich, welche mir mit viel Verständnis und stets offenem Ohr begegnete, auch wenn meine Gedanken bisweilen noch weitergingen, als Bücher und Laptop bereits längst geschlossen waren.

Zuletzt möchte ich aber vor allem meinen Eltern danken, durch deren umfassende Unterstützung mir die Erstellung dieser Arbeit überhaupt erst möglich wurde, und denen ich daher zu tiefem Dank verpflichtet bin. Ganz besonderen Dank möchte hier meiner Mutter aussprechen, die mir während der Bearbeitung, aber dann auch zur Einreichung in vielen Stunden meine Arbeit Korrektur gelesen hat.

Kahl a. Main / Frankfurt a. Main, im Juli 2017

Maximilian Becker

I. EINLEITUNG

Die römische Aedilität ist in vielfacher Hinsicht ein bemerkenswertes Amt. Würde man mit wenigen groben Strichen ein Bild gemäß der Tradition zeichnen, was für sich genommen schon problematisch ist, wäre die *plebejische* Aedilität bereits wenige Jahre nach Etablierung der Republik, also zu Beginn des 5. Jh.s¹ entstanden. In den ersten 100 Jahren wären die Amtsträger vornehmlich eine Art Hilfsbeamte der Volkstribunen gewesen, hätten aber auch situativ gesamtstaatliche Aufgaben innegehabt, wie z. B. eine eher rätselhafte „*circumitio ac cura*“ wohl um 463.² Auch würde man erwähnen, dass sich die Aedilen an Getreidespenden in Zeiten der Not beteiligt hätten und für die Überwachung fremder Kulte zuständig gewesen wären, ganz so wie in späteren Jahrhunderten. Mit den epochemachenden Jahren 367 / 366 wäre, neben anderen institutionellen und legislativen Maßnahmen, eine neue Form der Aedilität eingeführt worden: die *curulische* Aedilität. Ab sofort hätte es nun zwei Ausformungen desselben Amtes gegeben, jeweils, dem Kollegialitätsprinzip gemäß, doppelt besetzt. Die „*Curulische*“ wäre demnach wahrscheinlich zunächst ein Monopol der Patrizier gewesen, hätte aber recht bald auch Plebejern offen gestanden. Weitere Veränderungen am Amt wären ab diesem Zeitpunkt vorzugsweise in Hinsicht auf die Herausbildung neuer oder die Umgewichtung bestehender Aufgaben geschehen – so beispielsweise die immer wichtiger werdende Spielgebung –, wenn man die Entwicklungen ausklammert, die auf eine Bildung eines festgeschriebenen *cursus honorum* hinausliefen und damit natürlich alle Ämter und nicht nur die Aedilität betrafen. Zum Ende der Republik wäre unter der Dictatur Caesars eine dritte, die *cerialische* Aedilität geschaffen worden, die, wie der Name schon nahelegt, dezidiert der Getreideversorgung galt. Die zentralen Kompetenzen der Aedilität wären über die gesamte Zeitdauer der Republik vor allem im stadtrömischen Bereich zu suchen und hätten sich auch unter den Principes nicht davon entfernt, obgleich im Detail größere Kompetenzfelder hinzukamen oder anderen Ämtern zugewiesen wurden.

I.1. ZUR BEGRÜNDUNG VON GEGENSTAND UND FRAGE

Aufgrund dieser Kompetenzen, die sich offenbar ganz auf den Bereich *domi* beschränkten, führt die Aedilität neben den eher im Fokus historiographischer wie geschichtswissenschaftlicher Betrachtung stehenden Ämtern ein Dasein am Rande der historischen Entwicklungen. Zentral sind wohl eher die „Konfliktämter“, allen voran der Consulat, den man als höchstes Amt sowohl bei allen innen- wie außenpolitischen Konfliktfällen wenigstens am Rande, meist aber im Zentrum der Ge-

1 Alle Zeitangaben beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf v. Chr.

2 Liv. 3,6,9.

schehnisse findet.³ Auch das Volkstribunat mit seinen revolutionären Wurzeln tritt uns wieder spätestens mit den Gracchen, dann aber mit enormer Wucht, ins Bewusstsein.⁴ Auch Praetur,⁵ Dictatur⁶ und sogar die Legaten⁷ wurden von der Forschung mit eigenen Monographien bedacht, sodass – ähnlich wie die Quaestur⁸ – die Aedilität neben den anderen Magistraturen ein regelrechtes Schattendasein in der Wissenschaft führt. Das heißt zwar nicht, dass die Forschung sich kaum der Aedilität gewidmet hat – im Gegenteil: es liegen zahlreiche Aufsätze und teils auch Monographien vor⁹ –, doch gibt es erstaunlicherweise keine umfassende

- 3 Vgl. aus der Fülle an Publikationen, die sich mit dem Consulat beschäftigen etwa LIPPOLD, Adolf, *Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr.*, (*Antiquitas. Reihe 1. Abhandlungen zur Alten Geschichte*; 8) Bonn 1963; BADIAN, Ernst, *The Consuls, 179–49 B. C.*, *Chiron* 20 (1990) 371–413; BECK, Hans / DUPLÁ, Antonio / JEHNE, Martin / PINA POLO, Francisco (Eds.), *Consuls and res publica. Holding High Office in the Roman Republic*, Cambridge 2011; PINA POLO, Francisco, *The Consul at Rome. The Civil Functions of the Consuls in the Roman Republic*, Cambridge 2011. Zum frühromischen sogenannten Oberamt vgl. vor allem aber auch BUNSE, Robert, *Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der „Konsulartribunen“*, (*Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium*; 31) Trier 1998.
- 4 Zum Volkstribunat wurde außerordentlich viel geforscht. Vgl. etwa BLEICKEN, Jochen, *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr.*, München 1955; ²1968; DERS., *Das römische Volkstribunat: Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit*, *Chiron* 11 (1981) 87–108; ND in: DERS., *Gesammelte Schriften I: 1. Griechische Geschichte, 2. Römische Geschichte (Anfang)*, hrsg. v. Goldmann, Frank / Merl, Markus / Sehmeyer, Markus / Walter, Uwe, Stuttgart 1998, 484–505; THOMMEN, Lukas, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik*, (*Historia-Einzelschriften*; 59) Stuttgart 1989. Siehe auch HÖLKESKAMP, Karl-Joachim, *Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh. v. Chr.*, in: Eder, Walter (Hrsg.), *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Akten eines Symposiums, 12.–15. Juli 1988, Freie Universität Berlin*, Stuttgart 1990, 437–457; BADIAN, Ernst, *Tribuni Plebis and Res Publica*, in: Linderski, Jerzy (Ed.), *Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic*, (*Historia-Einzelschriften*; 105) Stuttgart 1996, 187–213; LANFRANCHI, Thibaud, *Les tribuns de la plèbe et la formation de la République romaine, 494–287 avant J.-C.*, (*BEFRAR*; 368) Rom 2015.
- 5 Zentral ist BRENNAN, T. Corey, *The Praetorship in the Roman Republic I/II*, Oxford 2000.
- 6 Man vergleiche nur die Monographie von HARTFIELD, Marianne E., *The Roman Dictatorship. Its Character and Its Evolution*, Diss. Zürich / Berkeley 1982; ND Ann Arbor 1985.
- 7 Vgl. allein die beiden folgenden Monographien: SCHLEUSSNER, Bernhard, *Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte*, (*Vestigia*; 26) München 1978; THOMASSON, Bengt E., *Legatus. Beiträge zur römischen Verwaltungsgeschichte*, (*Acta Instituti Romani Regni Sueciae*; Ser. 8,18) Stockholm 1991.
- 8 Vgl. etwa LATTE, Kurt, *The Origin of the Roman Quaestorship*, *TAPhA* 67 (1936) 24–33; ND in: DERS., *Kleine Schriften*, hrsg. v. Gigon, Olof / Buchwald, Wolfgang / Kunkel, Wolfgang, München 1968, 359–366; HARRIS, William V., *The Development of the Quaestorship*, *CQ N. S.* 26 (1976) 92–106; RYAN, Francis X., *The Minimum Age for the Quaestorship in the Late Republic*, *MH* 53 (1996) 37–43; CLOUD, J. Duncan, *Motivation in Ancient Accounts of the Early History of the Quaestorship and its Consequences for Modern Historiography*, *Chiron* 33 (2003) 93–120; MUÑIZ COELLO, Joaquin, *Los cuestores republicanos. Origen, funciones y analogías*, *Klio* 96 (2014) 502–538. Ansonsten teilt die Quaestur weitgehend das Schicksal der Aedilität hinsichtlich des Fehlens einer umfassenden Monographie aus jüngerer Zeit.
- 9 Vgl. dazu Kapitel I.3.

Studie, die sich der Entwicklung dieses wichtigen Amtes in der Zeit der Republik insgesamt zuwendet, weder aus jüngerer Zeit, noch mit einer geschichtswissenschaftlichen Fragestellung, die sich mit den Gründen und der Kontextualisierung der allmählichen Veränderung des Amtes beschäftigt. Anders als die meisten oben genannten Magistraturen, war die *römische Aedilität* ein rein *stadtrömisches* Amt,¹⁰ welches im Gegensatz zum ebenfalls rein stadtrömischen Volkstribunat kein sonderlich großes *politisches* Konfliktpotential aufwies. Vielleicht mag dies das spärliche Erscheinen in den Quellen und das lange Zeit verhaltene Interesse der Forschung erklären.

Den Römern hingegen schien die Aedilität mit ihren Befugnissen bedeutend genug, um sie bei der Fixierung des *cursus honorum* nicht nur unter die *honores* zu rechnen, sondern ihr sogar eine Mittlerstellung¹¹ zwischen Quaestur und Praetur zu geben und sie damit mit dem Volkstribunat auf eine Stufe in der Ämterfolge zu stellen. Was war also die Aedilität für ein Amt, das so eine wichtige Schnittstelle zwischen den *magistratus minores* und *maiores* bildete? Wie erklärt sich die oben bereits ausgeführte merkwürdige Zweiteilung des Amtes in *plebejische* und *curulische Aedilen*,¹² die einzigartig im römischen Staatswesen war? War es eher ein Miteinander oder doch eher ein Nebeneinander dieser zwei dem Namen und den wichtigsten Kompetenzen nach gleichen, den Amtsinsignien nach aber durchaus unterschiedlichen Ämter? Welche Kompetenzen waren dies genau, und was waren die ursprünglichen Aufgabenbereiche dieses Amtes, das sich nach Mommsen so stark verändert habe wie kein zweites?¹³ Ferner stellt sich die Frage, inwieweit es Überschneidungen der Tätigkeiten und Kompetenzen zu anderen Ämtern gab, beispielsweise zu den Censoren, von denen wir wissen, dass sie neben der Durchführung des *census*, der Aufstellung der Senatslisten und einer gewissen Sittenwächterfunktion ebenfalls für den Bau öffentlicher Gebäude und die Infrastruktur in Rom und Umgebung zuständig waren.¹⁴ Und schließlich müssen wir fragen,

10 Diese begriffliche Präzisierung ist wichtig und notwendig, da auch verschiedene Beamte in den Landstädten Italiens die Bezeichnung *aedilis* trugen. Um diese Magistraturen soll es im Folgenden nicht gehen. In dieser Arbeit hingegen mögen eventuelle Querbezüge zwischen den *stadt-* und *nicht-stadtrömischen* Aedilen gegebenenfalls erhellend sein. Vgl. übergreifend zur Aedilität: KUBITSCHKEK, Wilhelm, *RE* I,1 (1893) 448–464, s. v. „Aedilis“.

11 So auch schon ERNST, Michael, *Die Entstehung des Ädilenamtes*, Diss. Paderborn 1990, 7.

12 Wenn man die *curulischen Aedilen* mit dazu nimmt, ist es sogar eine Dreiteilung, doch fand diese erst ganz am Ende der Republik statt. Bereits unter Augustus war die Getreideversorgung der Großstadt den Aedilen gänzlich weggenommen worden und zu einer „Kaiserpflicht“ ersten Ranges geworden. Auch in der Wissenschaft wird den *aediles Ceriales* keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nichtsdestotrotz wird die Schaffung der *curulischen Aedilität* gewiss von besonderem Interesse für diese Arbeit sein, wobei ausdrücklich auf Kapitel IV.3.c. verwiesen sei.

13 MOMMSEN, Theodor, *Römisches Staatsrecht* II,1, (*Handbuch der römischen Alterthümer*) Leipzig³ 1887; ND Darmstadt 1971, 470: „Keine römische Magistratur hat in gleichem Grade wie die Aedilität ihre anfängliche Geltung späterhin verändert, und bei keiner liegt daher die ursprüngliche Bedeutung so im Dunkel wie bei ihr.“

14 Maßgeblich ist hier SUOLAHTI, Jaakko, *The Roman Censors. A Study on Social Structure*, (*Annales Academiae Scientiarum Fennicae*; ser. B,117) Helsinki 1963.

wie dieses stadtrömische Amt eigentlich entstand, dessen Etymologie noch nicht einmal zweifelsfrei klar ist?

Die Fragen, die sich bei der Beschäftigung mit dieser Magistratur stellen, sind also unterschiedlicher Natur. Neben den Ursprüngen des Aedilenamtes und der Zweiteilung stellt aber insbesondere der Aufgabenbereich, auch und besonders hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Ämtern, ein besonderes Problem dar, zumal alles miteinander verknüpft zu sein scheint. So liegen vor allem die Kompetenzen nicht so sehr im Hellen, wie es einem eine einschlägige Passage bei Cic. *leg.* 3,3,7 suggerieren könnte: „*Suntoque aediles curatores urbis annonae ludorumque sollemnium* [...]“. Die Sorge um die Stadt, die Getreideversorgung und die alljährlichen Spiele seien ihre Aufgaben gewesen. Diese Worte Ciceros, aus seinem staatsphilosophischen Werk *de legibus*, könnte man fast als eine abschließende Definition im Resümee einer Studie über das römische Aedilenamt und seine Aufgaben verstehen, doch trotz seiner prägnanten Kürze findet es sich nicht im Schlussteil, sondern in der Einleitung dieser Arbeit. Denn es steckt mehr dahinter, obgleich auf den ersten Blick die Aufgabenbereiche fest umrissen zu sein scheinen. Im Besonderen mag die Sorge um die Getreideversorgung (*cura annonae*) und um die Ausrichtung der alljährlichen Spiele (*cura ludorum sollemnium*) noch recht konkret und direkt begreifbar sein; doch man nimmt recht bald Anstoß an dem beliebig dehnbaren und damit ratlos machenden Begriff der „Sorge um die Stadt“ (*cura urbis*). Man kann sich schlicht darunter beinahe alles vorstellen, was in irgendeiner Art und Weise mit der Verwaltung einer Stadt zu tun hat – unter anderem eben auch die beiden von Cicero gesondert genannten *curae*. Es stellt sich daher die Frage, ob die Aedilen nicht einfach grundsätzlich als *curatores urbis* angesehen, ja bezeichnet werden sollten.

Dazu kommt, wenn man bei obigem Beispiel bleibt, dass die Passage aus der Feder eines Mannes stammt, der am Ende der Republik gewirkt hat. Vor dem inneren Auge erscheint Rom oft als eine ewig hungrige, unruhige und niemals schlafende Millionenmetropole mit glänzenden Palästen, Tempeln und Foren. Doch ist dies ein Bild, das in dieser bewusst pointierten Zeichnung allenfalls und dann obendrein nur teilweise auf das kaiserzeitliche Rom zutreffen mag, nicht auf ein Rom zur Zeit Ciceros, ganz zu schweigen von den eher „dörflichen“ Ursprüngen in früherer Zeit. Diese Erkenntnis, so selbstverständlich sie einem vorkommen mag, muss jedoch bei der Frage nach den Aufgaben an zentraler Stelle stehen. Denn die Aedilität war *das* stadtrömische Amt, und es wäre nur folgerichtig, wenn die Entwicklung der Stadt in maßgeblicher Weise auch einen Wandel *ihres* Amtes bewirkt hätte.

Die Kompetenzen können also nur aus der jeweiligen Zeit heraus verstanden und die Frage nur für den jeweiligen Zeitraum beantwortet werden. Gemäß Bleicken müssen wir zudem zwischen den eigentlichen Kompetenzen und der politischen Funktion als Zweck des Amtes unterscheiden.¹⁵ Wie Bleicken anhand des Volkstribunats zeigt, kann ein Amt einen Funktionswandel durchlaufen, ohne dass es

15 Vgl. BLEICKEN, Volkstribunat (1981) v. a. 87f.

sich institutionell, also in seinen Kompetenzen, verändert. Auch das sollte im Auge behalten werden.

Schließlich führt dies alles zur weitaus komplexeren Frage, wie die Aedilität sich denn nun entwickelt hat. Doch von den erwähnten inhaltlichen Problemen bezüglich des Kompetenzbereichs der Aedilen abgesehen, steht man in der Forschungsliteratur vor einem weiteren, eher definitorischen Problem. Welche Bedeutung nämlich offenbar diese wenigen Worte Ciceros in der Wissenschaft hinsichtlich der Einordnung der Aedilen erlangt haben, ist in der Tat bemerkenswert. Denn mit Vorsicht kann man sagen, dass sich keine Abhandlung über die Aedilen beim Verweis auf die drei großen Aufgabenbereiche *nicht* der Lexik Ciceros bedient: *cura urbis*, *cura annonae* und *cura ludorum* (*sollemnium*) sind damit bei der Beschäftigung mit der Aedilität omnipräsent.¹⁶ Dabei wird oft übersehen, zumindest aber nicht explizit darauf hingewiesen, dass diese Aussage, der grammatikalischen Form *sunto* gemäß, einen „soll“- und gar keinen „ist“-Zustand beschreibt.¹⁷ Es stellt damit nur einen Anspruch dar, zudem einen Anspruch, der zur Zeit Ciceros, also in der ausgehenden Republik, gestellt wird; über die Jahrhunderte davor lässt sich aufgrund dieses Zitats nichts sagen. Erst recht kann man nicht davon ausgehen, dass eine derartige Dreiteilung der Kompetenzbereiche auch in früheren Jahrhunderten beansprucht wurde, geschweige gegeben war; möglicherweise stellen sie also nicht mehr als ein Konstrukt zur Veranschaulichung dar.

Von diesen Beobachtungen ausgehend, stellt sich nun die Frage, ob dieses Amt tatsächlich so aussah, wie es Cicero am Ende der Republik mit diesen drei wichtigen städtischen Aufgabenbereichen ausgestattet sehen wollte und wie die Wissenschaft dieser Dreiteilung bisher so einmütig gefolgt ist. Die damit unmittelbar verbundene und eigentlich viel wichtigere Frage ist hingegen, ob diese Dreiteilung wirklich auch auf die früheren Jahrhunderte in dieser Form übertragen werden kann, ja, ob diese Dreiteilung an sich überhaupt zu halten ist. Exemplarisch steht diese Stelle daher für ein Problem, das in der Forschung der Altertumswissenschaften, im Besonderen der Alten Geschichte, seit Jahrzehnten unbearbeitet ist und eigentlich nie in diesem Umfang befriedigend gelöst wurde. Wenn wir nun davon ausgehen, dass die Kompetenzbereiche der Aedilen nicht immer dieselben waren, dass sie sich vielmehr, wie bei allen Ämtern, im Laufe der Zeit wandelten, und wenn wir in naheliegender Weise – wie auch schon Mommsen – davon ausgehen,¹⁸ dass mit anderen Kompetenzen auch eine andere Geltung innerhalb des politischen Gefüges verbunden ist, spitzen sich alle Probleme und Fragen auf eine

16 Vgl. dazu etwa folgende Auswahl: MOMMSEN, *StR* II,1 (31887) 470–522; KUBITSCHKE (1893) 448–464; KUNKEL, Wolfgang / WITTMANN, Roland, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Zweiter Abschnitt: Die Magistratur*, (*HdAW*; X,3,2,2) München 1995, 472–509. Siehe daneben die in I.3. genannte grundlegende Literatur.

17 Der Imperativ II *sunto* hat hier möglicherweise auch nur fakultativen Charakter; der Anspruch kann also auch in allgemeiner Form ausgesprochen werden, ohne dass er zur Abfassungszeit von *de legibus* nicht bereits umgesetzt wäre. Man könnte es also durchaus als Bekräftigung des Bestehenden auffassen.

18 Vgl. nochmals MOMMSEN, *StR* II,1 (31887) 470.

grundlegende und – oberflächlich betrachtet – eigentlich sehr einfache Frage zu: Wie sah die Entwicklung der stadtrömischen Aedilität seit ihren (nicht geklärten) Ursprüngen aus?

Für eine Bearbeitung dieser Frage bedarf es einiger Vorbemerkungen. So ist es notwendig, über die Quellsituation und ihre Problematik zu referieren. Da – insbesondere zum Ursprung der Aedilität – die Meinungen der modernen Wissenschaft extrem weit auseinandergehen und die Ansätze teils recht komplexe Argumentationen aufbauen, erscheint es ratsam, die wesentlichen Arbeiten zur Aedilität wenigstens kurz vorzustellen. Zuletzt bedarf es bei einem derartigen Unterfangen einer klaren Programmatik des methodischen Vorgehens, indem die oben genannte zentrale Frage zu einer Fragestellung entwickelt wird, die damit den Verlauf der gesamten Arbeit nicht nur formal gliedert, sondern auch methodisch strukturiert und einen Prospekt auf den argumentativen Gang der Arbeit wirft. Da alle Probleme bei den Quellen ihren Anfang nehmen und Lösungsansätze nur aus diesen heraus entwickelt werden können, folgen nun im nächsten Abschnitt einige grundlegende Aussagen zur Quellenlage.

I.2. DIE QUELLENLAGE UND IHRE PROBLEME

Die Probleme, die sich dem modernen wie auch schon dem antiken Betrachter bei der Entwicklung der stadtrömischen Aedilität ergeben bzw. ergaben, hängen, wie immer in der Geschichtswissenschaft, mit den Quellen zusammen – und an erster Stelle stehen hier ohne Zweifel die literarischen. Die Quellen aus literarischen Texten zur Aedilität fließen zwar verhältnismäßig reich, doch ist grundsätzlich auffällig und damit bemerkenswert, dass keine umfassende antike Beschreibung dieser Magistratur wie auch der anderen erhalten ist, sodass kein gesamtheitliches Bild von diesem Amt vorliegt.¹⁹ So sind die Hinweise, die man verwerten kann, weit gestreut und selten mit der Intention geschrieben, die Aedilität an sich zu beschreiben. Vielmehr sind die Informationen eher beiläufiger Natur, was sicherlich in erster Linie daran liegen mag, dass sich die Kompetenzen der Aedilität auf viele Bereiche des stadtrömischen Lebens erstreckten und das Amt daher allenthalben an unterschiedlichsten Stellen seine berechnete, aber zumeist kurze Erwähnung findet. Kurzum: Die Quellenlage ist breit, aber nicht tief. Dadurch bedingt sind die Überlieferungsbedingungen höchst zufällig, bisweilen ergeben sich größere Lücken oder auch Widersprüche.

Ein Problem ganz eigener Natur ist, dass die meisten Quellen weit nach den beschriebenen Ereignissen abgefasst wurden, was im Besonderen für die Zeit der Republik gilt, da wir hier verhältnismäßig wenig zeitgenössische Quellen finden. An erster Stelle steht hier sicherlich das umfassende Werk Ciceros. Zu verschie-

19 Das einzige Werk, das erhalten ist und den Anspruch einer Gesamtdarstellung erheben könnte, ist *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (= *De magistratibus rei publicae Romanae*) von Johannes Lydos, einem spätantiken Autor des 6. Jh.s n. Chr., doch selbst dieses Werk behandelt die Aedilität und deren Entwicklung nicht einmal ansatzweise umfassend.

denen Kompetenzen, im Besonderen zur Spielgebung, sind aber auch die Werke des Plautus und Terenz hilfreich, die uns vom Ende des 3. bis zur Mitte des 2. Jh.s eine Zeit erhellen, aus der bis auf Polybios sonst kaum zeitgenössische Quellen erhalten sind. Mit den Schriften des M. Terentius Varro sind uns zudem weitere Einblicke aus der Zeit der ausgehenden Republik überliefert, während mit Diodor ein griechischer Geschichtsschreiber aus etwa derselben Zeit seinen Beitrag zum Quellenbefund liefert. Die meisten Belegstellen jedoch sind kaiserzeitlich. Allen voran stehen mit Livius und Dionysios von Halikarnassos zwei Autoren, die sich an der Schwelle zwischen Republik und Principat befinden und mit ihren jeweils umfassend, aber nicht vollständig erhaltenen Geschichtswerken über lange Zeiträume hinweg die einzigen Quellen überhaupt sind und damit gewissermaßen den Grundstock an Quellen dieser Arbeit bilden.²⁰ Dies gilt für Livius in noch größerem Maße, da hier schlicht ein längerer Zeitraum überliefert ist.

Vor dem Umfang dieser beiden verblassen alle weiteren Autoren, können aber selbst mit nur einer einzigen Belegstelle außerordentlich wichtig sein. So reflektiert die Poesie der Frühen und Mittleren Kaiserzeit häufig das Leben in der Stadt Rom und erlangt durch diese spezielle und sonst nur selten zu findende Perspektive auch Bedeutung für unser stadtrömisches Amt, was sich beispielsweise in den Werken Ovids, Martials oder Iuvenals widerspiegelt. In diesem Zeitraum leben und wirken aber auch andere bedeutende Schriftsteller, die häufig eher durch beiläufige Bemerkungen die Kompetenzen der Aedilen erhellen. Hierbei muss natürlich beachtet werden, dass die Aedilität gerade beim Übergang von der Republik in den Principat, ähnlich wie andere Ämter auch, einem Veränderungsprozess unterworfen war. Geht man also von kaiserzeitlichen Quellen aus, um Kompetenzen für die Zeit der Republik abzuleiten, oder auch nur, um größere Überlieferungslücken zu füllen, muss man äußerste Vorsicht walten lassen, damit sich keine Anachronismen einschleichen. Nichtsdestotrotz können uns Historiker wie Tacitus, Appian und Cassius Dio, Biographen wie Plutarch oder Sueton, aber auch andere Schriftsteller, wie Valerius Maximus, Seneca, Frontinus, Plinius der Ältere, Gellius oder Festus, die meist sogar selbst verschiedenste Magistraturen bekleidet hatten, äußerst hilfreiche Detailinformationen liefern. Mit dem bereits genannten Johannes Lydos und seinem Werk *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (= *De magistratibus rei publicae Romanae*) haben wir wohl die einzige vollständig erhaltene systematische Aufarbeitung der römischen Ämter vorliegen, wiewohl die Tatsache, dass hier Abfassungs- und beschriebene Zeit extrem weit auseinander-

20 Vgl. zu Dionys GABBA, Emilio, *Dionysius and the History of Archaic Rome*, (*Sather Classical Lectures*; 56) Berkeley 1991, passim, besonders 152–189, sowie die jüngst erschienene übersichtliche Einleitung bei WIATER, Nicolas [Einl., Übers. u. Komm.], *Dionysius von Halikarnass. Römische Frühgeschichte I. Bücher 1 bis 3*, (*Bibliothek der griechischen Literatur*; 75) Stuttgart 2014, 2–50, v. a. 13f.; zur Quellenproblematik besonders 33–45. Wiater misst den Ausführungen von Dionys, die über das 5. Jh. hinausgehen, kaum Authentizität bei (ebd. 37).

derklaffen, zur Vorsicht gemahnt.²¹ Dasselbe gilt für andere spätantike Quellen, wie Macrobius und die Institutionen und Digesten im Corpus Iuris Civilis, vom byzantinischen Historiker Zonaras aus dem 12. Jh. n. Chr. ganz zu schweigen.²²

Neben der grundsätzlichen Tatsache, dass die meisten Autoren teils sehr weit von den von ihnen beschriebenen Ereignissen entfernt sind, verschärft sich dieses Problem zusätzlich, je weiter man in der Zeit zurückgeht. Mit der generellen Quellenarmut kombiniert, ist es dann recht oft so, dass man für bestimmte Ereignisse nicht nur auf die Glaubwürdigkeit einer einzelnen Quelle, wie beispielsweise Livius oder Dionys angewiesen ist, sondern auch, dass ausgerechnet dort der Abfassungszeitraum noch mehrere Jahrhunderte später liegt. Deshalb ist der Umgang mit der Quellenlage insbesondere zur Frühen Republik kritisch,²³ da man nur schwer oder gar nicht durch Vergleiche mit anderen Quellenstellen eine hinreichend reflektierte und fundierte Aussage über den tatsächlichen Gehalt der Quelle treffen und damit Anachronismen, Antizipierungen²⁴ oder schlichten Fehldeutun-

- 21 Vgl. zur Frage weiterer, jedoch nicht erhaltener Werke über Magistraturen: URSO, Gianpaolo, *Cassio Dione e i magistrati. Le origini della repubblica nei frammenti della „Storia romana“*, Mailand 2005, v. a. 163–193.
- 22 Bleckmann zeigte indes, dass Zonaras aufgrund des von ihm verwendeten Cassius Dio eine durchaus valide Quelle sein kann. Vgl. BLECKMANN, Bruno, *Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik*, (*Klio-Beihefte*; N. F. 5) Berlin 2002, 35.
- 23 Vgl. zur Quellenproblematik, vor allem zur Frage, was und dann auch „wie“ die antiken Geschichtsschreiber überhaupt „wissen“ konnten: TIMPE, Dieter, Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie, in: *ANRW* I,2, Berlin 1972, 928–969; ND in: Ders., *Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie*, hrsg. v. Walter, Uwe, Darmstadt 2007, 132–181; DERS., Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frühromischen Überlieferung, in: von Ungern-Sternberg, Jürgen / Reinau, Hansjörg (Hrsgg.), *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, (Colloquia Raurica; 1)* Stuttgart 1988, 266–286; ND in: Timpe (2007) 86–108; VON UNGERN-STERNBERG, Jürgen, Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung, in: von Ungern-Sternberg / Reinau (1988) 237–265; ND in: von Ungern-Sternberg, Jürgen, *Römische Studien. Geschichtsbewusstsein – Zeitalter der Gracchen. Krise der Republik, (Beiträge zur Altertumskunde; 232)* München / Leipzig 2006, 1–29; MEHL, Andreas, *Römische Geschichtsschreibung*, Stuttgart u. a. 2001; WALTER, Uwe, *Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom, (Studien zur Alten Geschichte; 1)* Frankfurt a. Main 2004, passim; DERS., Kalender, Fasten und Annalen – die Ordnung der Erinnerung, in: Hölkeskamp, Karl-Joachim / Stein-Hölkeskamp, Elke (Hrsgg.), *Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt*, München 2006, 40–58, 729–731; HÖLKEKAMP, Karl-Joachim, History and Collective Memory in the Middle Republic, in: Rosenstein, Nathan / Morstein-Marx, Robert (Eds.), *A Companion to the Roman Republic, (Blackwell Companions to the Ancient World)* Malden u. a. 2006, 478–495; FLACH, Dieter, *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt ⁴2013, v. a. 56–79. Vgl. auch den Überblick bei BLEICKEN, Jochen, *Geschichte der römischen Republik, (Oldenbourg Grundriss der Geschichte; 2)* München ⁶2004, 105–115.
- 24 Darauf weist etwa BLEICKEN (⁶2004) 17 hin, wenn er davon spricht, dass „Ereignisse der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts [...] in die ältere Zeit versetzt worden“ seien und damit „dasselbe Ereignis oft doppelt oder sogar mehrfach erzählt“ worden sei. Siehe zu den Rückprojektionen auch GUTBERLET, Dagmar, *Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit, (Beiträge zur Altertumswissenschaft; 4)* Hildesheim / Zürich /

gen und Unwahrheiten aus dem Weg gehen kann. Nicht selten können ganze Entwicklungsstränge schon in der Antike bewusst oder unbewusst, z. B. durch leichtfertiges „Kopieren“ von Vorgänger-Quellen, korrumpiert und in dieser Weise auf uns tradiert worden sein. Man denke etwa an die von antiken Geschichtsschreibern noch als so authentisch befundenen Aufzeichnungen der *pontifices maximi* (*annales maximi*), deren Glaubwürdigkeit im Detail von der modernen Forschung bisweilen stark in Frage gestellt wird;²⁵ erinnert sei aber auch an die nur schwer fassbaren mündlichen Überlieferungsformen, welche die Zeit zwischen den letzten lebenden Zeugen und den ersten Geschichtsschreibern häufig (und vor allem im Sinne der herrschenden Familien) überbrückt haben dürften.²⁶ Diese Patina späterer Verklärungen kann vielleicht durch die Verwendung anderer Quellenarten, besonders der Numismatik und der Epigraphik, wenigstens teilweise abgetragen werden, weswegen die Verwendung solcherlei Quellen nicht nur sinnvoll und erhellend ist, sondern als geradezu selbstverständlich angesehen werden muss. Des Weiteren können uns diese Quellenarten auch die Möglichkeit eröffnen, Informationen aus Zeiträumen zu erhalten, die in obigem Sinne durch literarische Quellen kaum direkt erschlossen und Aussagen dazu allenfalls abgeleitet werden können. In einem gewissen Rahmen können auch andere archäologische Zeugnisse für diesen Zweck Verwendung finden. So wird für diese Arbeit beispielsweise die archäologisch nachweisbare Entwicklung der Stadt Rom, im Verbund mit den anderen Quellenarten, fundamental für Aussagen und Thesen zum Ursprung und zur Entwicklung einer frühen Aedilität sein, da ein solch städtisches Amt seine Aufgaben insbesondere aus der Lebenswirklichkeit der Stadt an sich zieht. Dies gilt sowohl für die Stadt als Personenverband, also beispielshalber ausgedrückt durch demographische Faktoren, als auch für die urbane Komponente „Stadt“, also als Platz des Zusammenlebens in einer bestimmten topographischen Lage.²⁷

New York 1985, passim, einleitend 1–21. Wie man sich trotz aller Probleme an die Königszeit (und methodisch auch an das frührepublikanische Rom) herantasten kann, zeigte jüngst WALTER, Uwe, Mehr als Mythos und Konstruktion? Die römische Königszeit, *HZ* 302 (2016) 1–40, v. a. 35–40.

- 25 Vgl. MEHL (2001) 38–41, der ihnen ebd. 40 eine Erfindung der frührömischen Geschichte unterstellt, oder WALTER (2004) 196–204; DERS. (2006) 44–46, der ebd. 45 von „invention of tradition“ spricht. Vgl. auch FLACH (⁴2013) 56–61.
- 26 Vgl. dazu vor allem TIMPE ([1988]/2007) 86–108; VON UNGERN-STERNBERG ([1988]/2006) 1–29, speziell auch die „Formen der Erinnerung“ ebd. 1–7. Vgl. zur Sippentradition MEHL (2001) 36–38.
- 27 Vgl. hierzu einführend COULSTON, Jon / DODGE, Hazel, Introduction: The Archaeology and Topography of Rome, in: Dies. (Eds.), *Ancient Rome. The Archaeology of the Eternal City*, Oxford 2000, 1–15; TORELLI, Mario, The Topography and Archaeology of Republican Rome, in: Rosenstein / Morstein-Marx (2006) 81–101. Siehe auch umfassend zur Stadtentwicklung KOLB, Frank, *Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike*, (Beck's Historische Bibliothek) München ²2002.

I.3. DIE AEDILITÄT IN DER FORSCHUNG

Die recht diffuse und nicht selten problematische Quellenlage spiegelt sich ebenfalls in der Forschung wider. So gibt es eine beträchtliche Zahl an älteren Arbeiten zur Aedilität, die seit Mommsens Darstellung im *Römischen Staatsrecht*²⁸ und dem *RE*-Artikel von Kubitschek²⁹ aber kaum noch Berücksichtigung in der Forschung fanden. Sie sollen im folgenden Abschnitt genauer betrachtet werden, während Mommsens sehr einflussreicher Darstellung ein eigener, nämlich der zweite Abschnitt zugewiesen wird. Im Kontrast zu diesen Forschungen des 19. Jh.s steht die Altertumswissenschaft im 20. und 21. Jh. Die Gründe für die eher verhaltene Beschäftigung mit dem Amt seien offen gelassen, doch ist es in jedem Fall auffällig, dass es in der modernen, *geschichtswissenschaftlichen* Forschung lediglich einzelne Detailstudien zur Aedilität gibt. Erst kurz vor Abschluss dieser Arbeit erschien die Monographie von Anne Daguët-Gagey, welche die spätrepublikanische, vor allem aber die kaiserzeitliche Aedilität umfassend untersucht.³⁰ Darüber hinaus gibt es jedoch keine Arbeit, die sich in größerem Ausmaß der Entwicklung dieses Amtes während der beinahe 500-jährigen Zeit der Republik widmet. Stattdessen gibt es auffällige Schwerpunkte, die neben der chronologischen Aufarbeitung der Forschungslage auch ihre Berücksichtigung in den nun folgenden Abschnitten finden werden.

Die Forschung widmete sich beispielsweise mit besonderem Interesse dem Ursprung bzw. der Entstehung der Aedilität. Zahlreiche Studien befassten sich mit diesem besonderen Problem, kamen aber zu grundlegend unterschiedlichen Auffassungen, die in Kapitel I.3.c. jeweils kurz skizziert werden. Dass sich die Forschung der Aedilität zudem sehr früh, ja fast ursprünglich und wiederholt unter rechtshistorischen oder ganz und gar rechtswissenschaftlichen Aspekten näherte, wird im vierten Abschnitt, Kapitel I.3.d. im Fokus der Betrachtung stehen, während im darauffolgenden Abschnitt I.3.e. resümierend die derzeitige Forschungslage der modernen Fachwissenschaft erläutert wird, wie sie sich vor allem in den einschlägigen Lexika und Handbüchern wiederfindet. Doch mit diesen notwendigen Betrachtungen der älteren und den Schwerpunkten der modernen Forschung zur Aedilität speziell ist die Grenze dessen, was für diese Arbeit an wissenschaftlicher Literatur relevant und wichtig ist, nicht erreicht. Denn der Vielfalt der aedilischen Kompetenzen gemäß wird die Arbeit, von den naheliegenden Themenfeldern Politik, Verwaltung und Recht einmal abgesehen, zwangsläufig Bereiche wie Wirtschaft, Bauwesen, soziale und demographische Entwicklungen, Kultur und Religion sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren, und es ist daher geboten, auch hier die Spezialliteratur mit einzubeziehen. Eine Aufführung all dieser relevanten Literatur würde an dieser Stelle zu weit gehen, weswegen man sich auf die Nennung grundlegender Hilfsmittel beschränken kann.

28 MOMMSEN, *StR* II,1 (³1887) 470–522.

29 KUBITSCHKEK (1893) 448–464.

30 DAGUËT-GAGEY, Anne, *Splendor aedilitatum. L'édilité à Rome (I^{er} s. avant J.-C. – III^e siècle après J.-C.)*, (Collection de l'Ecole française de Rome; 498) Rom 2015.

So erschließen sich uns die Gesetze der römischen Republik vor allem durch das Werk von Rotondi,³¹ daneben können uns aber insbesondere die Bücher von Flach³² und von Elster³³ die Gesetze der Frühen und Mittleren Republik genauer noch als Rotondi verstehen lehren. Für eine prosopographische Erfassung der einzelnen Magistrate ist das einschlägige Werk von Broughton³⁴ unerlässlich, wenn gleich mit der in Teilen überholten Studie von Seidel³⁵ die Aedilen speziell und bei weitem ausführlicher erfasst wurden.³⁶ Die Arbeit von Heiligenstädt zu den Aedilen ab Caesar bis in die Zeit der Severer soll hier ebenfalls erwähnt werden, auch wenn der zeitliche Horizont nur wenige Anknüpfungspunkte bietet.³⁷

Die Grundlage für all diese Werke wurde aber bereits im 19. Jh. gelegt, wo sich eine verhältnismäßig große Anzahl von Wissenschaftlern mit der Aedität befasst hat.³⁸ Deren Schriften sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

I.3.a. Arbeiten zur Aedität vor Mommsen

Nachdem mit der Aufklärung und mit Personen wie Johann J. Winckelmann die Antike auch als normativer Bezugspunkt wieder ins Bewusstsein gerückt und durch „Neuhumanisten“ wie dem preußischen Schulreformer Wilhelm von Humboldt schließlich sogar mit großem Einfluss in reale Formen gegossen worden war, sollte es eigentlich nicht überraschen, dass die Beschäftigung mit der Antike

- 31 ROTONDI, Giovanni, *Leges publicae populi romani. Elenco cronologico con una introduzione sull' attività legislativa dei comizi romani*, Mailand 1912; ND Hildesheim 1966, mit Nachtrag aus G. Rotondi, *Scritti giuridici I*, Mailand 1922.
- 32 FLACH, Dieter, *Die Gesetze der frühen römischen Republik. Text und Kommentar*, Darmstadt 1994.
- 33 ELSTER, Marianne, *Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar*, Darmstadt 2003.
- 34 BROUGHTON, T. Robert S., *The Magistrates of the Roman Republic I/II*, New York 1951/52 (I/II); 1960 (Supplement); Atlanta 1986 (III).
- 35 Vgl. SEIDEL, Joseph, *Fasti Aedilicii von der Einrichtung der plebejischen Ädilität bis zum Tode Caesars*, Diss. Breslau 1908.
- 36 Ergänzungen erfuhren beide Prosopographien durch die zahlreichen Aufsätze von Francis X. RYAN: vgl. The Aedileship of P. Sulpicius Galba, *Eos* 82 (1994) 55–65; Senate Intervenants in 61 B.C., and the Aedileship of L. Domitius Ahenobarbus, *Hermes* 123 (1995) 82–90; Three Aedileships: Philippus, Cotta, Curio, *AClass* 38 (1995) 97–102; The Aedileship of Cn. Aufidius Orestes, *Hermes* 124 (1996) 253–255; The Quaestorship and Aedileship of M'. Aquillius (cos. 129), *Hermes* 124 (1996) 115–116; Ten Ill-Starred Aediles, *Klio* 78 (1996) 68–86; The Aedileship and Praetorship of Q. Marcius Crispus, *RhM* N. F. 140 (1997) 190–192; Two Missing Aediles, and Several Others, *Athenaeum* 85 (1997) 251–265; A Lately Missing Aedile. M. Aufidius Lurco, *Athenaeum* 86 (1998) 517–521; Die Ädilität des Attentäters Cassius, *Arctos* 33 (1999) 145–154; The Type of the Aedileship of Critonius, *Hermes* 128 (2000) 243–246.
- 37 Vgl. HEILIGENSTÄDT, Friedrich, *Fasti aedilicii inde a Caesaris nece usque ad imperium Alexandri Severi*, Diss. Halle 1910.
- 38 Es gibt freilich auch Schriften zur Aedität vor dem 19. Jh., doch seien diese hier ausgeklammert.

im weiteren Verlauf einen hohen Stellenwert besaß, wengleich der aufkommende Historismus schon bald zur Konkurrenz der „Klassizisten“ wurde. Es kommt daher sicher nicht von ungefähr, dass zu Beginn des 19. Jh.s auch vermehrt in „Deutschland“, soweit man diese geographische Bezeichnung wählen möchte, Werke entstanden, die sich eher mit „bürgerlichen“ Themen beschäftigten. Das Abschütteln alter Ordnungen setzte im Fahrwasser der Französischen Revolution Energien frei, durch die sich das Individuum mit fundamentalen, heute in unserer westlichen Welt selbstverständlichen Strukturen auseinandersetzte und häufig auf Vorbilder in der als klassisch empfundenen Antike rekurrierte. Zwischen Revolutionen, Reformen und Restaurationen brach das Bildungsbürgertum auf, überhaupt erst als eine Formation zu entstehen, die sich in vielen Einzelfällen bürgerrechtlichen Themen zuwandte und aus diesem Zeitgeist heraus verstärkt mit Alternativen zum *Ancien Régime* beschäftigte. Während sich die Wissenschaften immer weiter ausdifferenzierten und Barthold G. Niebuhr mit der Entwicklung der Quellenkritik den fundamentalen Grundstein der Geschichtswissenschaft legte, entstanden so im Dunstkreis der Beschäftigung mit dem römischen Recht und der römischen Geschichte auch viele Schriften, die sich mit der römischen Aedilität beschäftigten.

Vielleicht nicht zufällig entstanden im stark vom revolutionären Frankreich geprägten Baden, nämlich in Heidelberg, die *Civilistischen Abhandlungen* von Thibaut,³⁹ welcher sich als Rechtswissenschaftler insbesondere mit den aedilizischen Edikten befasste. Dabei gab er eine Erklärung dafür ab, warum nur Edikte von curulischen oder nicht näher bezeichneten Aedilen, nicht aber von explizit plebejischen überliefert sind.⁴⁰ Für den weiteren Verlauf blieben rechtshistorische Abhandlungen oder solche, die zumindest rechtssystematischen Gliederungsprinzipien verpflichtet waren, dominierend, was nicht ungewöhnlich erscheint, da die Antike bei der Entwicklung eines modernen Rechtswesens ein wichtiger Bezugspunkt war. So liegen uns unter anderem Schriften von Dirksen, Mannfeld, Verneede, Clermont und Meisner vor.⁴¹ Einzig Schubert⁴² scheint sein umfangreiches Werk nicht gänzlich rechtswissenschaftlichen Fragestellungen unterworfen zu haben, wendete er sich doch der Aedilität in ihrer Gesamtheit zu und bezog dabei

39 THIBAUT, Anton Fr. J., *Civilistische Abhandlungen*, Heidelberg 1814, insbesondere 131–145.

40 Vgl. hierzu ebd. 144f.: Die plebejischen Aedilen hätten zwar auch Edikte veröffentlicht, jedoch seien diese gewissermaßen von den curulischen Aedilen übernommen worden.

41 DIRKSEN, Heinrich E., *Civilistische Abhandlungen*, Berlin 1820, 144–323 (zu den Bestimmungen der *tabula Heracleensis*); MANNFELD, Heinrich J., *De usu actionum aedilitiarum [sic!] redhibitoriae et quanti minoris*, Leipzig 1827; VERNEEDE, Antonius, *De aedilitio [sic!] edicto et redhibitione et quanti minoris*, Utrecht 1834; DE CLERMONT, Carolus A. J., *Dissertatio iuridica inauguralis continens quasdam ad edictum aedilium, quod est in digestorum libr. XXI, tit. 1, animadversiones*, Diss. Rotterdam 1840; MEISNER, Armin, *Aedilitii [sic!] edicti ob vitium rei venditae propositi praecepta, quatenus ultra ipsa edicti verba locum habeant, disquiritur*, Diss. Leipzig 1862.

42 SCHUBERT, Friedrich W., *De Romanorum aedilibus libri quatuor*, Königsberg 1828.

Betrachtungen von außerrömischen, sogar außeritalischen „Aeditilitäten“ mit ein.⁴³ Damit versuchte er – zumindest im Ansatz – eine Entwicklung des Amtes zu beschreiben, obgleich auch bei ihm die Gliederung deutlich rechtssystematischer Natur ist. Zehlicke und Hofmann⁴⁴ hingegen merkt man bereits an der Gliederung die eher rechtssystematische Herangehensweise an: Nach einer mehr oder minder knappen Verlaufsgeschichte werden meist nacheinander die verschiedenen Kompetenzen der Aedilen behandelt – eine Vorgehensweise, die vielleicht auch Göll⁴⁵ bei seiner Betrachtung der Aeditilität zur Zeit des Principats verfolgt haben könnte, und die sich in ähnlicher Form auch bei den zahlreichen französischen Publikationen der folgende Jahrzehnte wiederfindet.

Wohl mit den Studien von Labatut⁴⁶ ihren Anfang nehmend, manifestierte sich auffallend kurz nach der Etablierung der Dritten Republik in Frankreich ein geradezu explosionsartig anwachsendes Interesse an der Aeditilität. Die obige Auflistung zeigte bereits, wie stark die Rechtswissenschaft zur Aeditilität, insbesondere zum aedilizischen Edikt, vor Mommsen geforscht hatte, doch nun kamen binnen weniger Jahre sieben neue Arbeiten – allesamt Dissertationen – alleine aus Frankreich hinzu: jeweils eine von Regelsperger, Rogier, Bléteau, Jarrassé, Meynier de Salinelles, Creissels und Pineau.⁴⁷ Diese Arbeiten erschienen freilich *nach* Mommsens *Staatsrecht* – der nächsten Kapitelzäsur –, doch sollen sie dennoch an dieser Stelle noch genannt sein, zumal postuliert werden kann, dass zu diesem Zeitpunkt das Werk Mommsens gerade auf der internationalen Ebene noch nicht den Stellenwert und damit die Wirkmacht besaß, wie es später der Fall sein sollte

- 43 Schubert hat als Grundlage seiner Arbeit die „Aeditilitäten“ anderer antiker Völker betrachtet, so zum Beispiel der Babylonier und Phöniker, aber auch die *ἀγορανόμοι* und *ἄστυνόμοι* der griechischen *πόλεις*. Die Verwendung des Begriffs *Aeditilität* für vergleichbare Ämter bei diesen Völkern hinkt natürlich nicht nur aufgrund der Sprache, sondern auch durch die nicht vollständige Deckungsgleichheit im Aufgabenbereich; entschuldigbar ist es allenfalls dadurch, dass Schubert in lateinischer Sprache schreibt und sich *aedilis* als Sammelbezeichnung anbietet.
- 44 Vgl. ZEHLICKE, Christian, *De Romanorum comitiis aediliciis*, Neustrelitz 1832; HOFMANN, Friedrich, *De aedilibus Romanorum*, Diss. Berlin 1842.
- 45 GÖLL, Herrmann H., *De Romanorum Aedilibus sub Caesarum imperio*, Schleiz 1860. [non vidi]
- 46 LABATUT, Edmond, *Études sur la société Romaine: les édiles et les mœurs*, Paris 1867 [non vidi]; DERS., *L'édit des édiles et la constitution du contrat de vente*, Paris 1879.
- 47 REGELSPERGER, Gustave, *Droit romain de l'édilité*, Diss. Bordeaux 1881, v. a. 11–197; ROGIER, Alexandre-Olivier, *De l'édilité romaine et spécialement de l'édit des édiles (droit romain). Du maire considéré comme magistrat municipal (droit français)*, Diss. Paris 1885, v. a. 9–124; BLÉTEAU, Auguste, *Des édiles en droit romain. De l'asile et du droit d'expulsion en droit français*, Diss. Paris 1886, 1–158; JARRASSÉ, Alfred, *Les édiles et leur rôle dans le développement du droit privé*, Diss. Poitiers 1886; CREISSELS, Léon, *Des édiles et de leurs attributions en matière de police (droit romain). Des pouvoirs de police du maire (droit français)*, Diss. Toulouse 1892; MEYNIER DE SALINELLES, B. [sic!], *Du rôle des édiles en matière de moralité publique (droit romain). Des garanties d'indépendance et de liberté des membres du parlement (droit français)*, Diss. Poitiers 1892, 1–77; PINEAU, P.-Marcel, *Etude historique sur l'édilité romaine*, Diss. Bordeaux 1893; ND als: *Histoire de l'édilité romaine*, Bordeaux 1893 [die Paginierung stimmt in beiden Fassungen überein].

und auch heute noch ist.⁴⁸ Die Dissertationen von Regelsperger, Rogier, Bléteau, Jarrassé, Creissels und Meynier de Salinelles untersuchen die Aedilität unter rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten und laufen letztlich darauf hinaus, Vergleiche zum damaligen Recht in Frankreich zu ziehen. Lediglich Pineau erläuterte die Entwicklung der Aedilitäten in seiner Studie etwas breiter, doch zeigt die Aufteilung seiner Dissertation den doch noch stark an der Rechtswissenschaft orientierten Ansatz, in dem die Entwicklung des Amtes nur etwa ein Drittel der Arbeit ausmacht und im Gesamten – wie bei allen diesen Arbeiten – letztlich wenig über die Darlegung der Quellenlage hinausgeht.⁴⁹

Neben diesen Monographien gab es natürlich noch die unzähligen Abhandlungen, die lexikalisch oder handbuchartig über die Aedilität referierten. Dazu gehörte schließlich auch Mommsens *Römisches Staatsrecht*, das aufgrund seiner Bedeutung eigens behandelt werden soll.

I.3.b. Das System Mommsens

Dass mit Mommsens *Staatsrecht* eine berechtigte Zäsur gesetzt wird, mag insbesondere daran liegen, dass mit seinem Werk eine breit angelegte Erfassung der römischen Institutionen vorgenommen wurde.⁵⁰ Die Wirkmacht des *Staatsrechts* war (und ist noch immer) so groß, dass die Forschung, die *davor* stattfand und sich in zahlreichen Schriften niederschlug, *danach* regelrecht aus dem Blickfeld verschwand. Mommsens Schrift hat die weitere Forschung, nicht nur in unserem speziellen Fall, maßgeblich beeinflusst,⁵¹ weshalb man für die ältere Forschung mit Recht eine Forschung *vor* und *nach* Mommsen postulieren kann. Wie sehr alle früheren Werke – insbesondere die nicht weniger anschauliche Aufarbeitung der Aedilität von Lange⁵² – geradezu von Mommsens Autorität weggespült wurden, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass sich im *Staatsrecht* selten Verweise auf frühere Werke finden; auch der *RE*-Artikel folgt in unserem speziellen Fall Momm-

48 Nachweislich lag das *Staatsrecht* folgenden vor: REGELSPERGER (1881) 8; CREISSELS (1892) 6; MEYNIER DE SALINELLES (1892) 3; PINEAU (1893) X.

49 Siehe auch S. 33 A. 90.

50 MOMMSEN, Theodor, *Römisches Staatsrecht* I,1–III,2, (*Handbuch der römischen Alterthümer*) Leipzig ³1887–³1888; ND Darmstadt 1971.

51 Vgl. dazu etwa BLEICKEN, Jochen, *Lex publica. Gesetz und Recht in der Römischen Republik*, Berlin / New York 1975, 16–51; MOMIGLIANO, Arnaldo, *Neue Wege der Altertumforschung im 19. Jahrhundert*, in: Ders., *Wege in die alte Welt*, übers. v. Horst Günther, Berlin 1991, 124f.; vor allem aber NIPPEL, Wilfried / SEIDENSTICKER, Bernd (Hrsgg.), *Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung*, (*Spudasmata*; 107) Hildesheim / Zürich / New York 2005 und JEHNE, Martin, *Methods, Models, and Historiography*, in: Rosenstein / Morstein-Marx (2006) 4f. Vgl. daneben auch BLEICKEN, Jochen, *Im Schatten Mommsens. Gedanken zu Wolfgang Kunkels Buch über die Magistratur in der römischen Republik*, *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996) 3–27; ND in: Ders. (1998) 526–550.

52 Vgl. LANGE, Ludwig, *Römische Alterthümer I. Einleitung und der Staatsalterthümer erste Hälfte*, Berlin ³1876; ND Hildesheim / New York 1974, 856–881.

sen und erwähnt frühere Forschungsliteratur meist lediglich, um sie zu widerlegen. Die Anziehungskraft von Mommsens Werk bestand vor allem in der klaren Stringenz seiner umfassenden Darstellung, die jedoch bisweilen dazu neigte, sich die Sachverhalte so zurechtzulegen, dass sie ins eigene System passen. Dem Anspruch des Gesamtwerks ist die systematische Darstellung ebenso zu schulden wie Mommsens Herkunft als Jurist, was sich letztlich auch auf den Abschnitt über die Aedilität auswirkte.⁵³

Folge davon ist die sehr grobe Gliederung im zweiten Abschnitt seiner Darstellung, der sich in weiten Teilen an die drei großen Aufgabenbereichen der Aedilen anlehnt, deren Begrifflichkeit Cicero mit seinem berühmten Satz prägte. So folgt Mommsen der ciceronischen Aufteilung hinsichtlich der *cura urbis* und *cura ludorum*; die *cura annonae* hingegen ordnet er einem weiter gefassten, dritten Aufgabenbereich unter, den er als „Ueberwachung [sic!] des öffentlichen Handelsverkehrs“⁵⁴ betitelt. Dazu rechnet er die Aufsicht über Maße und Gewichte im Handel, über verdorbene Waren in Läden und Garküchen, die Überwachung des Sklaven- und Viehmarktes, die eigentliche *cura annonae* sowie die Ausführung der *leges sumptuariae*. Neben dieser eher rechtssystematischen Aufarbeitung besticht seine Darstellung aber auch durch einen geschichtswissenschaftlichen Anspruch, was sich insbesondere durch eine grobe Aufteilung in zwei Phasen der Aedilität ausdrückt. So unterscheidet er zwischen der plebejischen Aedilität vor dem Hinzutreten der curulischen Aedilen, also den Quellen gemäß 367 / 366, und dem Nebeneinander beider Ausformungen der Aedilität nach 367 / 366. Beim Ursprung des Amtes folgt er den Quellen und erkennt in der frühen Aedilität ein Hilfsamt der Volkstribune, ganz so wie die Quaestoren den Consuln zur Seite gestanden hätten. Demzufolge sei der Kompetenzbereich der frühen Aedilen recht flexibel gewesen, sie hätten die Volkstribune beispielweise bei der Rechtspflege unterstützt. Die Erklärungen Soltaus und Ohnesseits⁵⁵ zum Ursprung bzw. den ursprünglichen Kompetenzen kann Mommsen nicht teilen und setzt sich mit seinem quellennahen Ansatz durch, wie man am *RE*-Artikel Kubitscheks ablesen kann. Des Weiteren seien die frühen, d. h. plebejischen Aedilen eine Art „plebejische Frohnbaubehörde“⁵⁶ gewesen, woraus sich eine Aufsicht über öffentliche Gebäude und dergleichen entwickelt hätte; bereits Kubitschek bezweifelt jedoch diese Erklärung, da ein plebejisches Sonderamt unmöglich die Aufsicht über Gebäude der Gesamtgemeinde haben konnte.

Viele weitere Auffassungen Mommsens gäbe es noch zu referieren, doch würde damit bereits dem eigentlichen Teil dieser Arbeit Wesentliches vorwegge-

53 Vgl. für das weitere Kapitel: MOMMSEN, *StR* II,1 (1887) 470–522 sowie eine knappere Abhandlung in DERS., *Abriss des Römischen Staatsrechts*, Leipzig 1907; ND Darmstadt 1974, 138–140.

54 MOMMSEN, *StR* II,1 (1887) 499.

55 Beide Ansätze, 1882 bzw. 1883 publiziert, werden in den nächsten beiden Kapiteln gesondert behandelt, da beide den Beginn einer langen Reihe anderer Ansätze zum Ursprung der Aedilität markieren; sie sind daher am Anfang der folgenden Kapitel, der klareren Darstellung wegen, weitaus besser aufgehoben. Vgl. für beide Erklärungsansätze das Kapitel I.3.c.

56 MOMMSEN, *StR* II,1 (1887) 479.

nommen und später dann wiederholt werden. Nach der gewiss wirkmächtigsten Darstellung der Aedilität bis in die jüngere Forschung, soll nun die knappe Vorstellung der zahlreichen, meist jedoch in der Forschung ungeteilten Thesen erfolgen, die sich mit dem Ursprung der Aedilität befassen.

I.3.c. Ansätze zum Ursprung der Aedilität

Der Ursprung und die Entstehung der Aedilität hat die Forschung immer wieder beschäftigt, selbst Mommsen wusste bei dieser Frage nur bedingten Rat. Zwei Ansätze wurden bereits nach der Erstauflage seines *Staatsrechts* publiziert und versuchten, eine Antwort auf diese Frage zu formulieren. Zum Einen vertrat Soltau die Auffassung, dass die Aedilität ursprünglich eine Art plebejisches Schiedsgericht und Standesamt gewesen sei,⁵⁷ zum anderen sah Ohnesseit in seinem Ansatz die Aedilität nicht als genuin „römisch“ an, sondern ging von einer altlatinischen, also außerrömischen Herkunft aus.⁵⁸ Ohnesseits Erklärung schlug in der weiteren Forschung größere Wellen, sodass noch ein wenig dazu gesagt sein sollte. So sei nämlich, seiner Meinung nach, die plebejische und später die curulische Aedilität von der altlatinisch-landstädtischen abgeleitet worden. Gegen dieses Erklärungsmodell zum Ursprung wandte sich Mommsen in der dritten Auflage seines *Staatsrechts*, wie bereits oben dargelegt wurde.

Erst Jahrzehnte später wurde der außerrömische Ansatz erneut und im Kontrast zur Sichtweise Mommsens vertreten. Rosenberg ging in seinem Werk davon aus, dass die Aedilität in Tusculum weitaus älter sei als die römische, im Speziellen: die plebejische,⁵⁹ er hielt nämlich die tusculanische für eine „sakrale“ Aedilität, welche natürlicherweise älter sein müsse als eine „politische“ wie die plebejische in Rom, die ja wiederum der Tradition gemäß im Zuge der „Ständekämpfe“ entstanden sei. In der Folge entstand nun eine Diskussion um diese „sakrale“ Kompetenz der außerrömischen Aedilen. Den Anfang nahm dabei Leuze, indem er sich in einem Aufsatz gegen Rosenbergs Priester-Aedilen wandte und argumentierte, dass in Rom die Lustration auch ein Magistrat und kein Priester vorgenommen habe.⁶⁰ Stattdessen sei der *aedilis lustralis* seiner Meinung nach mit dem *aedilis quinquennialis* zu vergleichen und die tusculanische Aedilität damit eben nicht das Vorbild der römischen. Während Rosenberg seinen Ansatz verteidigte, schalteten sich noch Wissowa, Kornemann und Dessau unmittelbar in die Debatte

57 SOLTAU, Wilhelm, *Die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis*, in: *Historische Untersuchungen. Arnold Schaefer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet*, Bonn 1882, 98–147.

58 OHNESSEIT, Wilhelm, Über den Ursprung der Aedilität in den italischen Landstädten, *ZRG* 4 (1883) 200–226.

59 ROSENBERG, Arthur, *Der Staat der alten Italiker*, Berlin 1913. Hier insbesondere die Seiten 1–15; DERS., Nochmals *aedilis lustralis* und die *sacra* von Tusculum, *Hermes* 49 (1914) 253–272.

60 LEUZE, Oscar, *Aedilis lustralis*, *Hermes* 49 (1914) 110–119.

ein.⁶¹ Nach diesem wissenschaftlichen Schlagabtausch verschob sich die Diskussion zu den Ursprüngen vor allem in die italienische Forschung.

So hat sich etwa De Sanctis kritisch mit Rosenbergs Ansatz auseinandergesetzt und die „alte“ Sichtweise vertreten, dass die Aedilität ihren Ursprung in Rom habe und in Beziehung zum Ceres-Tempel zu setzen sei.⁶² Momigliano hingegen schloss sich in weiten Teilen Rosenbergs Gedanke an und vertrat die Auffassung, dass die Aedilität Tusculums zumindest nicht genuin römisch sei, konnte sich aber zu einem „Import“ der tusculanischen Aedilität nach Rom nicht wirklich durchringen.⁶³ Mazzarino vertrat neben dem römischen und außerrömischen Ansatz eine dritte Haltung,⁶⁴ für ihn war der Ursprung der Aedilität eher (mittel-)italisch, wobei er, wie später auch Richard,⁶⁵ das Amt für deutlich älter hielt, als es traditionell überliefert ist. Ein Jahrzehnt nach Mazzarino hat Sabbatucci die Aedilen als Priester der plebejischen Sondergemeinde beschrieben,⁶⁶ eine Position die später von Lupinetti erneut,⁶⁷ jedoch modifizierend vertreten wurde. Wenig Glauben schenkte beiden zuletzt Ernst, der sich in seiner Studie zum Ursprung der römischen Aedilität grundsätzlich an den Ansätzen zum außerrömischen Ursprung der Aedilität anlehnt.⁶⁸ In seiner Arbeit kommt Ernst zu dem Schluss, dass die plebejische Aedilität vor 367 / 366 nicht authentisch sei; vielmehr sei die curulische Aedilität zuerst, nämlich 367 / 366 in Rom etabliert worden und erst danach sei die plebejische hinzugekommen, wohingegen die curulische Aedilität bei ihrer Einrichtung nach dem Vorbild der tusculanischen Aedilität eingeführt worden sei.

61 WISSOWA, Georg, Die römischen Staatspriestertümer altlatinischer Gemeindegulte, *Hermes* 50 (1915) 1–33; hier v. a. 15–20, wo er Leuze gegen Rosenberg verteidigt; KORNEMANN, Ernst, Zur altitalischen Verfassungsgeschichte, *Klio* 14 (1915) 190–206; DESSAU, Hermann, Zur Stadtverfassung von Tusculum, *Klio* 14 (1915) 489–494; bes. 492, wo er sich gegen Leuzes Gleichsetzung der *aediles lustrales* und *aediles quinquennales* ausspricht.

62 DE SANCTIS, Gaetano, L'origine dell'edilità plebea, *RFIC* N. S. 10 (1932) 433–445; vgl. vor allem zur Beziehung zum Tempel ebd. 441. Hier auch die Ablehnung von Soltau's These. Ähnlich auch LATTE, Kurt, Zwei Exkurse zum römischen Staatsrecht. 2. Das Vorbild der römischen Aedilität, in: *Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen I. Phil.-hist. Kl. N. F. I,3*, Göttingen 1934, 73–77; ND in: Ders. (1968) 355–358.

63 MOMIGLIANO, Arnaldo, Ricerche sulle magistrature romane IV. L'origine della edilità plebea, *BCAR* 60 (1933) 217–228; ND in: Ders. (ed.), *Quarto contributo alla storia degli studi classici e del mondo antico*, (Storia e letteratura. Racolta di studi e testi; 115) Rom 1969, 313–323.

64 MAZZARINO, Santo, *Dalla monarchia allo stato repubblicano*, Catania 1945, vor allem 127–152.

65 RICHARD, Jean-Claude, Edilité plébéienne et edilité curule: À propos de Denys D'Halicarnasse, *Antiquités Romaines* VI. 95. 4., *Athenaeum* 55 (1977) 428–434.

66 SABBATUCCI, Dario, L'edilità romana. Magistratura e sacerdozio, *MAL* Ser. 8,6 (1955) 255–333.

67 LUPINETTI, Mario Q., *Liv.*, 3, 6, 9, *Dion. Hal.*, 6, 95, 3–4 e le origini dell'edilità plebea, *RISG* 13 (1969) 285–315.

68 ERNST, Michael, *Die Entstehung des Ädilenamtes*, Diss. Paderborn 1990; vgl. hier: 75f. A. 58; siehe aber auch insbesondere die anschauliche Durchleuchtung der bisherigen Forschungsentwicklung hinsichtlich der „italischen“ Ansätze auf den Seiten 76–88. Zu Ohnesseit vgl. ebd. 64.